

Europäische Kommission

Per E-Mail:

avpolicy@ec.europa.eu

markt-d1@ec.europa.eu

München, den 5. Januar 2010
ST/lü

Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future Stakeholder Consultation

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum „*reflection document*“ der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2009 Stellung nehmen zu können.

Die VG WORT ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und vertritt die Rechte von Autoren und Verlagen von Sprachwerken. Die VG WORT ist deshalb vor allem in Hinblick auf den Buchbereich und den audiovisuellen Bereich (Drehbuchautoren) angesprochen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Kommission bereits frühzeitig die beteiligten Kreise an ihren Überlegungen für die zukünftige Ausgestaltung des Urheberrechts im digitalen Bereich teilhaben lässt. Allerdings lassen die Ausführungen teilweise offen, welche Position die Kommission zu bestimmten Lösungsvorschlägen vertritt. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass der Grundsatz der angemessenen Vergütung der Urheber und sonstigen Rechteinhaber bereits eingangs als ein zentrales Anliegen genannt wird. Negativ fällt dagegen ins Gewicht, dass bei der weiteren Darstellung vielfach ein nutzerbezogener Ansatz im Vordergrund steht und die Frage nach dem Schutz der Rechteinhaber eher knapp abgehandelt wird (vgl. nur Kapitel 4 und 5). Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne – aus unserer Sicht besonders wichtige - Gliederungspunkte:

Finanzamt München · USt.-IDNr.: DE 129 520 734
Goethestraße 49 · 80336 München · Telefon (089) 51 41 20 · Telefax (089) 51 41 258
Büro Berlin: Köthener Straße 44 · 10963 Berlin · Telefon (030) 261 38 45 / 261 27 51 · Telefax (030) 23 00 36 29
e-Mail: vgw@vgwort.de · Internet: <http://www.vgwort.de>

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Lutz Franke · Stellvertreter: Wolfgang Dick
Vorstand: Hans Peter Bleuel · Eckhard Kloos · Prof. Dr. Artur-Axel-Wandtke
Geschäftsführender Vorstand: Dipl. -Kfm. Rainer Just · Dr. Robert Staats
Bank: HypoVereinsbank München, Konto 6929087 (IBAN DE30700202700006929087), BLZ 700 202 70 (BIC HYVEDEMMXXX)
Postbank München, Konto 64600-806 (IBAN DE77700100800064600806), BLZ 700 100 80 (BIC PBNKDEFF)

2. The evolution of technology and content markets

Die Ausführungen zum Buchbereich befassen sich in erster Linie mit den Digitalisierungsbemühungen der Bibliotheken und hier insbesondere mit dem Projekt der *Europeana*. Verwertungsgesellschaften können insoweit bei der Rechtklärung und bei der zentralen Rechtevergabe eine wichtige Rolle spielen. Das gilt sowohl für vergriffene Werke, bei denen der Rechteinhaber bekannt ist, als auch bei verwaisten Werken, wo dies nicht der Fall ist. Bei vergriffenen Werken sieht der Wahrnehmungsvertrag der VG WORT seit Sommer 2009 vor, dass digitale Nutzungen – bei Einwilligung der Rechteinhaber – über die VG WORT lizenziert werden können. Im Hinblick auf verwaiste Werke ist –nach einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber –eine Freistellung der Bibliotheken durch die VG WORT geplant. Insgesamt besteht hier eine enge Zusammenarbeit zwischen VG WORT, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Nationalbibliothek, die die Digitalisierung von Beständen für die Deutsche Digitale Bibliothek – und damit auch für die *Europeana* – ermöglichen soll. Insoweit wird auf die Stellungnahme der VG WORT bei der Anhörung der Europäischen Kommission am 26. Oktober 2009 verwiesen. Wichtig ist, dass trotz dieser pragmatischen Lösungen bei verwaisten Werken eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, um die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Denkbar wäre insbesondere eine Regelung, die eine Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und die Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Nutzer gesetzlich anordnet, wenn eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern erfolglos verlaufen ist. Eine Änderung der EU-Informationsgesellschaftsrichtlinie wäre dafür nicht erforderlich, weil es sich um eine „Ausübungsregelung“ und nicht um eine gesetzliche Schrankenbestimmung handeln würde.

4. The main challenges

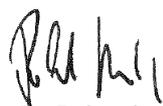
Hier spricht die Kommission in erster Linie das Problem einer grenzüberschreitenden Lizenzierung an, das allerdings bisher vor allem den Musikbereich betrifft. Dessen ungeachtet sollte eine territorial begrenzte Vergabe von Nutzungsrechten innerhalb der EU –für alle Werkkategorien – auch in Zukunft möglich sein. Europaweite Lizenzierungen sollten nicht gesetzlich angeordnet, sondern – sofern gewünscht – vertraglich vereinbart werden. Das ist im Übrigen auch über Verwertungsgesellschaften möglich, die Mehrstaatenlizenzen vergeben und über das System von Gegenseitigkeitsverträgen eine grenzüberschreitende Nutzung vereinfachen können. Zu kurz kommt in diesem Abschnitt die Sicherung der angemessenen Vergütung von Autoren und Rechteinhabern, die ein Hauptproblem bei der digitalen Nutzung von geschützten Werken darstellt.

5. Possible EU actions for a Single Market for Creative Content Online

Soweit die Kommission hier auf die Digitalisierungsbemühungen der Bibliotheken eingeht, kann im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Insbesondere trifft es zu, dass das Prinzip der *extended collective license* für die digitale Nutzung von Orphan Works herangezogen werden kann. Eine gesetzliche Regelung sollte sich dabei an dem oben bereits beschriebenen Vorschlag orientieren. Bei den Überlegungen der Kommission zu einer pan-europäischen Lizenz bleibt offen, ob es sich um freiwillige Lizenzierungen aus einer Hand oder um gesetzlich vorgegebene Lösungen handeln soll. Zumindest letzteres dürfte auch vor dem Hintergrund von internationalen Urheberrechtsabkommen noch sehr viel genauer zu prüfen sein. Besonders weitgehend sind die Erwägungen der Kommission im Hinblick auf ein einheitliches europäisches Urheberrecht. Ein solcher Ansatz ist schon deshalb problematisch, weil unklar ist, welchen Inhalt und welches Schutzniveau ein solches Recht hätte. Im Übrigen stellt sich zumindest auf der Grundlage des deutschen – monistischen – Urheberrechts die Frage, ob die Kommission auch Urheberpersönlichkeitsrechte regeln möchte und auf welcher Grundlage dies geschehen soll. Die Überlegungen für „alternative Formen von Vergütungen“ beziehen sich sowohl auf Entschädigungen für illegale Nutzungen im Internet als auch auf „Flatrate“-Geschäftsmodelle und lassen damit offen, welcher Ansatz konkret verfolgt werden soll. Zu begrüßen sind dagegen die Erwägungen der Kommission, ein unübertragbares Recht auf angemessene Vergütung für Onlinenutzungen einzuführen, das von Verwertungsgesellschaften verwaltet wird. Ein solches Recht, das es in vergleichbarer Weise in Spanien bereits gibt, ist für den audiovisuellen Bereich dringend erforderlich, um eine angemessene Vergütung der Autoren sicherzustellen. Soweit die Kommission zum Abschluss dieses Kapitels auf Transparenz und Binnenverwaltung von Verwertungsgesellschaften eingeht, ist darauf hinzuweisen, dass das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Deutschland bereits die erforderlichen Vorgaben enthalten dürfte.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT